

Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Die bisherigen Regelungen zum Mutterschutz stammen größtenteils aus dem Jahr 1952 – einer Zeit, in der sich Gesellschaft und Arbeitswelt stark von heute unterschieden. Erste Anpassungen gab es 2017 und 2020, die aktuellste Änderung trat am 1. Juni 2025 in Kraft.

1. Grundsätzliches

- Erweiterter Geltungsbereich: Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt nun für deutlich mehr Frauen – unabhängig davon, ob sie in Vollzeit, Teilzeit, im Minijob oder in Ausbildung sind. Auch Schülerinnen und Studentinnen sind mit eingeschlossen.
- Mehr Schutz für Mütter von Kindern mit Behinderung: Auf Antrag erhalten Mütter von Kindern mit Behinderung eine verlängerte Schutzfrist von zwölf Wochen nach der Geburt.
- Betriebliche Beschäftigungsverbote nur als letzte Option: Arbeitgeber dürfen Schwangere oder Stillende nur dann von der Arbeit freistellen, wenn weder eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes noch die Umsetzung auf eine ungefährliche Tätigkeit möglich ist. Das gilt auch bei Vorlage eines ärztlichen Attests.
- Nachtarbeit: Zwischen 20 und 22 Uhr ist Arbeit nun erlaubt, sofern die Frau dem zustimmt und ein ärztliches Attest die Unbedenklichkeit bestätigt.
- Sonn- und Feiertagsarbeit: Auch an diesen Tagen ist Arbeit möglich, wenn die Frau ausdrücklich zustimmt, ein

39.762

2021 wurden in Deutschland 39.762 Fehlgeburten ab der 24. SSW registriert.

Etwa 85 Prozent der Fehlgeburten passieren jedoch in den ersten 12 Wochen und bleiben oft unbemerkt.

Quelle: Die Techniker Krankenkasse, Stand: 2021)

Ersatzruhetag gewährt wird und keine unzumutbare Gefährdung besteht (z. B. durch Alleinarbeit).

2. Neueste Änderungen

- Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz): Jeder Arbeitsplatz muss auch im Hinblick auf Schwangerschaft und Stillzeit beurteilt werden – inklusive Dokumentation und Information. Seit August 2023 unterstützt die Mutterschutzregel (MuSchR 10.1.23) Arbeitgebende durch Konkretisierungen bei der anlassunabhängigen (§ 10 Abs. 1 MuSchG) und anlassbezogenen (§ 10 Abs. 2 MuSchG) mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung.



Fakten Online



Weitere wissenswerte Factsheets können Sie hier kostenlos downloaden: <https://bgpre.de/dy78s>

§16



Ärztliches Beschäftigungsverbot

(1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau nicht beschäftigen, soweit nach einem ärztlichen Zeugnis ihre Gesundheit oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

Quelle: Mutterschutzgesetz (Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium)

- Mutterschutz nach Fehlgeburt: Fehlgeburten gelten nun ab der 13. Schwangerschaftswoche unabhängig vom Geburtsgewicht als Entbindung. Betroffene Frauen haben Anspruch auf Mutterschutzfristen von zwei, sechs oder acht Wochen - je nach Schwangerschaftswoche. In dieser Zeit besteht ein Beschäftigungsverbot, es sei denn die Frau wünscht eine frühere Rückkehr. Mutterschaftsgeld wird gezahlt; Arbeitgeber können eine Kostenerstattung beantragen.

3. Beratung und Unterstützung durch Fachleute

BG prevent ist bundesweit Ihr fachkundiger Ansprechpartner in allen Fragen rund um Gesundheit und Sicher-

heit bei der Arbeit. Nutzen Sie die langjährige Erfahrung des Unternehmens und lassen Sie sich bedarfsgerecht von Expert:innen unterstützen.

Rufen Sie uns an oder senden Sie eine E-Mail an:

BG prevent GmbH

Campus Bonn

Herbert-Rabius-Straße 1

53225 Bonn

Tel. 0800 1241188

Fax 0228 40072885

info@bg-prevent.de

bg-prevent.de



BG prevent hilft Ihnen!

Haben Sie weitere Fragen zum Thema „Mutterschutzgesetz (MuSchG)“

Ihre Expertinnen und Experten von BG prevent unterstützen Sie gerne.